

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen „Studio-, Außen und Postproduktion“ der nobeo GmbH<sup>1</sup>**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Vertragsverhältnisse zwischen der nobeo GmbH - nachstehend „nobeo“ genannt, und dem Vertragspartner, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Anwendung.

### **2 Angebot und Abschluss**

- 2.1 Die Angebote von nobeo sind frei bleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Bindungsdauer des Angebotes schriftlich zugesichert wird. Die Angebote von nobeo sind vertraulich; eine Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von nobeo ist untersagt.
- 2.2 Verträge bedürfen zu ihrem Zustandekommen der schriftlichen Bestätigung des Angebotes von nobeo durch den Vertragspartner; Aufträge sind auch ohne schriftliche Angebotsbestätigung durch den Vertragspartner angenommen, wenn nobeo mit der Erfüllung der Leistungspflicht beginnt, insbesondere wenn der Vertragspartner Mietgegenstände in Empfang oder nach Überlassung in Gebrauch genommen hat oder wenn mit dem Bau von Dekorationen begonnen wurde.
- 2.3 Alle Vereinbarungen nach Vertragsschluss, auch Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung. Auch die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

### **3 Räumlichkeiten, Produktionsmittel, technische Geräte und Inventar**

- 3.1 nobeo überlässt dem Vertragspartner für den vereinbarten Zeitraum die in der Einzelvereinbarung konkret bezeichneten Räumlichkeiten und Produktionsmittel (z.B. Ü-Wagen) einschließlich der einzeln bezeichneten Nebenräume, elektronischen Geräte und sonstige Gegenstände zur vereinbarten Nutzung. Als Mietzeit wird jeweils der erste und der letzte Miettag genannt. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten. Bei Terminüberschreitung besteht kein Anspruch auf weitere Überlassung.
- 3.2 Das in der Einzelvereinbarung bezeichnete bewegliche oder eingebaute Inventar und das technische Equipment wird dem Vertragspartner zu den ebenfalls in der Einzelvereinbarung genannten Konditionen bis zum Mietende überlassen bzw. zur Verfügung gestellt.
- 3.3 nobeo ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn sie bei Bestellung von keiner Seite vorhergesehen, aber im Rahmen der Erfüllung des Auftrags notwendig wurden und eine schriftliche Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so gelten die in der Preisliste genannten Preise.
- 3.4 nobeo ist berechtigt, mit der Erbringung der vereinbarten Leistung ganz oder teilweise Subunternehmer zu beauftragen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande, die Verpflichtungen von nobeo gegenüber dem Vertragspartner bleiben bestehen.
- 3.5 Gegenstände (z.B. Materialien), die dem Vertragspartner übereignet werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher nobeo aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zustehenden Forderungen Eigentum von nobeo.

---

<sup>1</sup> Diese Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. (VTFF) empfohlen.

- 3.6 nobeo ist außerdem berechtigt, auf einer Festplatte gespeicherte Inhalte, die z.B. im Rahmen von „tapeless workflows“ entstanden sind, zurückzubehalten, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vom Vertragspartner bezahlt wurden.
- 3.7 Eine Weitervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Mietgegenstände / Produktionsmittel durch den Vertragspartner an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch nobeo gestattet. Dies gilt nicht für eine Überlassung an Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Vertragspartners.
- 3.8 Technische Geräte dürfen ohne Zustimmung von nobeo nicht umgearbeitet werden. Bei Studioproduktionen sind sie im Falle einer Umarbeitung nach Ablauf der Mietzeit vom Vertragspartner wieder in den früheren Zustand zurückzusetzen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Gleiches gilt für Dekorationsstücke/Requisiten, sofern diese über nobeo in die Produktion eingebracht werden.
- 3.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die für die Herstellung einer Produktion erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Studiomitglieder und sonstigen Leistungen von nobeo in Anspruch zu nehmen, soweit sie dort verfügbar sind.

#### **4 Vergütung und Zahlungsmodalitäten**

- 4.1 Die vom Vertragspartner für die Leistungen von nobeo zu zahlende Vergütung richtet sich nach der Einzelvereinbarung, in Ermangelung einer Vereinbarung nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.
- 4.2 Unbeschadet Ziff. 4.1 werden Vergütungen mangels anderweitiger Abrede nach vollen Tagessätzen berechnet. Auch angefangene Produktionstage werden voll berechnet, wenn an diesen Tagen Personal oder andere Leistungen in Bereitschaft gehalten werden mussten oder genutzt wurden. Bei Sonn- und Feiertagen werden die damit ggf. verbundenen Mehrkosten ebenfalls voll berechnet.
- 4.3 Wird das Entgelt für eine bestimmte Zeit pauschaliert, wie die Leistung (einschließlich der Mietsache) jedoch über den vereinbarten Zeitraum hinaus in Anspruch genommen, wird nobeo die zusätzlichen Nutzungszeiten entsprechend der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisliste berechnen.
- 4.4 Vergütungs- und Preisangaben gegenüber Unternehmern sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.5 Die mit der Nutzung der einzelnen Dienstleistungen von nobeo entstehenden Kosten für Klima, Beheizung, Wasser, Strom, Reinigung, Leistungskosten, Telekommunikation, Internet und für weitere verbrauchsabhängige Leistungen werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme und Verbrauch gegen Nachweis oder nach Tagespauschalen in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Kosten sind nicht in der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Vergütung enthalten; sie richten sich nach der Preisliste von nobeo.
- 4.6 Zahlungen sind ohne jeden Abzug kostenfrei sofort nach Rechnungserhalt zu leisten, sofern nichts anders vereinbart oder auf der Rechnung vermerkt wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges kann nobeo ohne besonderen Nachweis Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Sonstige Ansprüche von nobeo bleiben unberührt. Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist nobeo unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, weitere mit dem Vertragspartner vereinbarte Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich der ausstehenden Rechnungen zurückzuhalten.
- 4.7 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Das Recht des Vertragspartners, eine Mietminderung in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 4.8 Beistellungen oder Preisnachlässe von nobeo für Pilotproduktionen gelten nur für den Fall, dass die Pilotproduktionen nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Wenn dennoch eine Ausstrahlung erfolgt, ist der in der

Einzelvereinbarung ausgewiesene Sonderrabatt vom Vertragspartner an nobeo zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist nach Erstaussstrahlung der Sendung fällig.

- 4.9 Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang geltend gemacht werden; ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

## **5 Obliegenheiten des Vertragspartners**

- 5.1 Der Vertragspartner hat die ihm überlassenen Räume, Produktionsmittel, Inventar, technischen Gegenstände oder Dekorationen unverzüglich auf Mängel zu prüfen und diese gegenüber nobeo unverzüglich zu rügen. Unterbleibt die Anzeige der gefundenen Mängel auch zwei Wochen nach Kenntnis gilt die Leistung von nobeo insoweit als mängelfrei. Gleiches gilt für offenkundige Mängel die nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe gerügt werden.
- 5.2 Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch für die während der Nutzung auftretenden oder erkennbar werdenden Mängel, Verschlechterungen oder Beschädigungen von Räumen, Produktionsmittel, Inventar, Dekoration oder Technik.
- 5.3 Der Vertragspartner hat die ihm überlassenen Sachen mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Er haftet für die vom ihm eingesetzten oder mit seiner Zustimmung oder seinem Wissen dort arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen und für die von seinen eingebrachten Gegenständen ausgehenden Gefahren.
- 5.4 Der Vertragspartner übernimmt gegenüber nobeo die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten für die ihm überlassenen Räume, Produktionsmittel und Gegenstände. Der Vertragspartner trägt insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsanforderungen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Vorschriften u.a. für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE. Dies gilt nicht für die baulichen Verkehrssicherungspflichten (einschließlich baulichem Brandschutz), es sei denn, der Vertragspartner nimmt bauliche Veränderungen vor.
- 5.5 Brand-, Explosions-, Wasser-, Nebel- und Schneeaufnahmen oder die Verwendung von Schusswaffen, pyrotechnischer Mittel, Laser oder sonstiger Special Effects dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von nobeo durchgeführt werden. Diese ist auch notwendig, wenn Materialien verwendet werden, die eine Beschädigung des Studios bzw. der Nebenräume verursachen können. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung von nobeo in die gemieteten Räume gefahren werden. Maximale Punktlasten sind ebenso zu beachten wie maximale Anschlusswerte (Ampere) bei angeschlossenen Stromkreisen.
- 5.6 Der Vertragspartner ist für die erforderlichen behördlichen oder andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen selbst verantwortlich. nobeo übernimmt keine Haftung für eine Nutzungsbeeinträchtigung der überlassenen Räume, Produktionsmittel, Inventar, Dekoration oder technischem Equipment in Folge fehlender staatlicher Genehmigungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt bestehen.
- 5.7 Die Mietsachen / Produktionsmittel dürfen ausschließlich von Personal von nobeo bedient und genutzt werden und soweit dies anders vereinbart ist, nur von fachkundigen Personen unter Beachtung der technischen Bestimmungen.
- 5.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die überlassenen Räume nach Nutzung zu verschließen und die beweglichen Geräte / Produktionsmittel sorgfältig gegen Abhandenkommen und Diebstahl zu sichern.
- 5.9 Bei Produktionen mit Publikum hat der Vertragspartner in angemessener Frist vor Produktionsbeginn nobeo die genauen Termine, Personenzahl und erforderliche Nebenräume sowie Nebeneinrichtungen mitzuteilen, damit die erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt und den behördlichen Auflagen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.
- 5.10 Insbesondere ist es untersagt, in den Räumlichkeiten von nobeo Aufzeichnungsmedien (Tapes, digitale Speichermedien etc.) auch nur in kleiner Menge zu lagern oder vorübergehend aufzubewahren. Lagern und Schneiden darf nur in den dazu vorgesehenen, besonders zugewiese-

nen Räumen erfolgen. Veränderungen an elektrischen Installationen bedürfen der Zustimmung von nobeo.

- 5.11 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das allgemein mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko in ausreichender Weise zu versichern. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, eine angemessene Produktionsausfallversicherung hinsichtlich aller zur Verfügung gestellten Leistungen von nobeo abzuschließen. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherungen nobeo nachzuweisen. Bei einem Schadensfall ist nobeo unverzüglich zu informieren und eine detaillierte Schadensmeldung einzureichen.
- 5.12 nobeo ist berechtigt aber nicht verpflichtet, eine Sicherungskopie der im Rahmen der Produktion in seinen Räumen entstandenen Film- /Fersehaufnahmen zu erstellen; nobeo ist jedoch verpflichtet, die Sicherungskopie zu vernichten, wenn der Vertragspartner einen schriftlichen Löschungsauftrag erteilt.

## **6 Personal**

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Bedienung des von nobeo zur Verfügung gestellten Equipments, soweit möglich und soweit nicht anders vereinbart, Personal von nobeo zu nutzen, soweit nobeo entsprechende Leistungen anbietet. Verwendet der Vertragspartner eigenes Personal, haftet er bei deren Verschulden auch für weitere Folgeschäden an anderen Teilen des Studios oder technischen Geräten. Darüber hinaus muss nobeo bei Studioproduktionen gewisse gesetzliche, behördliche und versicherungstechnische Auflagen erfüllen. Daher sind obligatorisch bestimmte Funktionen wie die der Feuerwehr, des Sanitäters, Bühnenmeisters und des IT-Technikers von nobeo bereitzustellen und werden dem Vertragspartner gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Einzelpreise für die sonstige Personalbereitstellung ergeben sich aus der Einzelvereinbarung.
- 6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit hat der Vertragspartner einzuholen.
- 6.4 Der Vertragspartner darf weder selbst noch durch Dritte den von nobeo zur Verfügung gestellten Erfüllungsgehilfen Vergütungen gewähren.
- 6.5 Für eine Arbeitnehmerüberlassung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **7 Rückgabe/Räumung**

- 7.1 Der Vertragspartner wird die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zum Ablauf der Vertragszeit besenrein zurückgeben. Erfolgt bis zum Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Mietzeit aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, keine vertragsgemäße Rückgabe, ist nobeo ohne weitere Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners diese Räumlichkeiten unverzüglich wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Zurückgelassener Müll und Schutt wird auf Kosten des Vertragspartners zum jeweiligen Tagespreis je Mengeneinheit entsorgt.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Dauer etwaiger Aufräumungsarbeiten die volle Tagesmiete zu tragen, bis der vertragsgemäße besenreine Zustand wiederhergestellt ist.
- 7.3 Werden von einer Produktion Teile des Mietgegenstands / der Produktionsmittel so beschädigt oder verändert (z.B. beklebt oder bemalt), dass eine Erneuerung dieser Teile erforderlich ist, so wird dieser Sonderaufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## **8 Haftung / Gewährleistung**

- 8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a BGB wird ausgeschlossen. nobeo übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Mietsachen der vom Vertragspartner beabsichtigten Verwendung genügen. Es bleibt die Verantwortung des

Vertragspartners, dass das von ihm gewünschte Ergebnis mit der Mietsache auch erzielt werden kann.

- 8.2 Auf Schadensersatz haftet nobeo, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 8.3 Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht – d.h. Pflichten auf deren Einhaltung ein Vertragspartner vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht) ist die Haftung von nobeo auf einen Betrag von € 1.000.000 je Schadensfall begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für Schäden am Bild- und Tonmaterial, verursacht z.B. durch Datenverlust oder -korrumpierung.
- 8.4 Gleiches gilt für ein Verschulden der Arbeitnehmer, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von nobeo. nobeo haftet auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme leitender Angestellte oder ihrer Organe.
- 8.5 In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten in vergleichbaren Fällen haftet nobeo nicht. In diesen Fällen ist nobeo bis zum Wegfall der höheren Gewalt, von Streikmaßnahmen oder der Aussperrungen oder vergleichbaren Fällen von der Vertragserfüllung befreit. nobeo haftet nicht für vom Vertragspartner eingebrachte Gegenstände, es sei denn, dass die Gegenstände nobeo in Verwahrung gegeben wurden.

## **9 Nennungsverpflichtung**

Bei Fernsehproduktionen, die in den Studios von nobeo hergestellt wurden, ist – nach Möglichkeit - im Titelvorspann oder Nachspann anzugeben:

Hergestellt in den Studios der nobeo GmbH

Nach Möglichkeit ist das nobeo Firmenlogo zu verwenden.

## **10 Kündigung/Stornierung**

- 10.1 Eine Stornierung des Auftrages durch den Vertragspartner vor Beginn der vereinbarten Mietzeit ist nur zulässig, wenn dies in der Einzelvereinbarung zu dort festgelegten Bedingungen und Abstandsgebühren geregelt ist.
- 10.2 Ist in der Einzelvereinbarung keine Regelung getroffen, gilt bei Stornierung die gesetzliche Regelung. Danach ist die vereinbarte Vergütung abzüglich des von nobeo durch die Stornierung Ersparten zu leisten.
- 10.3 nobeo ist berechtigt, Miet- und sonstige Beschaffungsverträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss trotz Verzuges und Fristsetzung einen nicht unerheblichen Teil seiner fälligen Verpflichtungen gegenüber nobeo nicht erfüllt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 10.4 Ferner ist nobeo zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Vertragspartner die Betriebssicherheit gefährdet oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, die Interessen von nobeo zu gefährden, und er diese Handlungen trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht einstellt.

## **11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform, Schlussbestimmung**

- 11.1 Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Gerichtsstand Köln. nobeo ist in diesem Fall auch berechtigt, den Vertragspartner nach unserer Wahl an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertragspartner über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist. Dies gilt auch für einen Vertragspartner, der seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat; hier gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1, 3 lit. a EuGVVO die Zuständigkeit des Gerichts in Köln als vereinbart. Mit seiner Vertragsunterschrift stimmt der Vertragspartner dieser Gerichtsstandsklausel ausdrücklich zu.
- 11.2 Der Vertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen nobeo und dem Vertragspartner ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Mai 2013

nobeo GmbH  
Kalscheurener Str. 89  
50354 Hürth  
Tel. +49 2233 969 - 0  
[www.nobeo.de](http://www.nobeo.de) | [info@nobeo.de](mailto:info@nobeo.de)